

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Vergabestellen des Landes
Kommunen lt. Verteiler

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Gabriele Tahal
Gabriele.Tahal@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4566
Telefax: 0431 988-4702

27. Oktober 2014

Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG)

Hinweis zur Anwendung von § 4 Absatz 3 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG) bei Leistungserbringung durch Personen im EU-Ausland

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil in der Rechtssache C 549/13 vom 18.09.2014 zum Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen entschieden, dass der vergaberechtliche Mindestlohn nicht auf Arbeitnehmer eines Nachunternehmers mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat erstreckt werden darf, wenn diese Arbeitnehmer den betreffenden Auftrag ausschließlich in diesem Staat ausführen. Die Entscheidung ist als Anlage beigelegt.

Dieses Urteil entfaltet zwar keine unmittelbaren Wirkungen auf das TTG und ändert auch nichts an der grundsätzlichen Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber zur Anwendung des TTG, dennoch werden die entsprechenden Vorschriften europarechtskonform auszulegen sein. Diese Pflicht obliegt der jeweiligen Vergabestelle.

Die Anzahl der Fälle, in denen Arbeitnehmer (seien es Arbeitnehmer des Bieters mit ausländischem Firmensitz oder Arbeitnehmer eines Nachunternehmers im Ausland) die zu vergebenden Leistungen ausschließlich im Ausland ausführen werden, dürfte allerdings beschränkt sein. Auch sind keine Anwendungsfälle denkbar aus dem Bereich des ÖPNV oder SPNV.

Insoweit wird empfohlen, den vergaberechtlichen Mindestlohn dann nicht als ergänzende Auftragsausführungsbedingung im Vergabeverfahren aufzuerlegen, soweit ein Bieter oder dessen Nachunternehmer diese Leistung ausschließlich durch Arbeitnehmer im EU-Ausland erbringen will. Dies gilt bei Auftragsvergaben unabhängig davon, ob deren Auftragswerte oberhalb oder unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen. **In allen anderen Fällen ist der vergabespezifische Mindeststundenlohn gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 TTG weiterhin zu fordern und zu erklären.**

Konkret ist Folgendes zu empfehlen:

Je nach Auftragsgegenstand sollten die Auftraggeber die entsprechende Beschränkung der Anwendung des TTG in den Vergabeunterlagen bzw. in der Bekanntmachung kenntlich machen.

Für laufende Vergabeverfahren wird empfohlen, allen Bietern folgenden Hinweis zu erteilen:

„Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (TTG) hinsichtlich der Zahlung des vergaberechtlichen Mindestlohns von 9,18 Euro/Std. nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland tätig sind und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland erbringen.“

Von der Erteilung dieses Hinweises kann die Vergabestelle absehen, wenn beim konkreten Auftragsgegenstand die Dienstleistungserbringung im EU-Ausland auszuschließen ist.

Es wird empfohlen, in künftigen Vergabeverfahren den entsprechenden Hinweis in das Formblatt 2 aufzunehmen. Die unter http://www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Service/TariftreueVergaberecht/tariftreue_node.html zu findenden Anwendungshinweise sowie das Formblatt 2 sind entsprechend angepasst worden und werden heute ins Netz gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gabriele Tahal

Anlage: EuGH Urteil C 549/13